

Wissen und Wissensnormen

Zur Behandlung von Organisationswissen
im Bürgerlichen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

JAN DIRK HARKE

Wissen und Wissensnormen

Lecciones Inaugurales

Band 17

Wissen und Wissensnormen

Zur Behandlung von Organisationswissen
im Bürgerlichen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 2194-3257

ISBN 978-3-428-15286-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55286-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85286-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Joseph Georg Wolf
(1930–2017)

Vorwort

Das Thema der Wissenszurechnung beschäftigte mich schon vor geraumer Zeit. Ich hätte es gern zum Thema meines Anfang 2003 gehaltenen Habilitationsvortrags gemacht. Nachdem spezielle Rücksichten mich davon abgehalten hatten, musste es in den vergangenen dreizehn Jahren, in denen ich an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg tätig war, anderen spannenden Themen weichen. Seine zufällige Wiederentdeckung fiel zeitlich mit meinem Wechsel an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zusammen. Die am 19. Mai 2017 gemeinsam mit dem Kollegen Florian Knauer gehaltene Antrittsvorlesung bot passenden Anlass und Rahmen dafür, mich erneut mit der Frage zu beschäftigen. Mit dem schönen Ereignis verbinde ich die Hoffnung auf eine fruchtbare Zusammenarbeit im neuen Kollegenkreis, dem ich für sein Vertrauen und die freundliche Aufnahme danke.

Gewidmet ist dieses Buch dem Andenken an meinen Doktorvater Joseph Georg Wolf, der mir den Weg in die Wissenschaft geebnet und mich nachhaltig geprägt hat. Er konnte leider nicht mehr an der Vorlesung teilnehmen.

Jan Dirk Harke

Inhalt

I.	Eine neue Entscheidung, ein altes Problem	11
1.	Die Rechtsprechung zur vertraglichen Arglisthaftung	14
2.	Die Judikatur zum Verjährungsbeginn	21
3.	Die neuere insolvenzrechtliche Rechtsprechung	24
4.	Eine neue Synthese?	29
II.	Bisherige Begründungsansätze und ihre Kritik	33
1.	Die Lehre vom Wissensvertreter	33
2.	Das Gleichstellungsargument	41
3.	Pflicht zur Organisation der verbandsinternen Kommunikation	47
4.	Grundsatz von Treu und Glauben	51
III.	Eine differenzierte Lösung	55
1.	§ 278 BGB als Regelungsmodell für Zu- und Zusammenrechnung	56
2.	Das Vorbild der Rechtsprechung zum Bauvertragsrecht	66
3.	Haftungs- und erklärungsorientierte Wissensnormen	72
4.	Und das Deliktsrecht?	87
IV.	Wissenszurechnung im Konzern	95
1.	Die Rechtsprechung des fünften Senats	96
2.	Versicherungsrechtliche Judikatur	98
3.	Zusammenspiel mit dem Schrifttum	100
4.	„Funktionale Einheit“ und Wissensnormen	103
V.	Resultat	108
	Zum Autor	116

I. Eine neue Entscheidung, ein altes Problem

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Organisation, insbesondere ein Unternehmen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sich das Wissen ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen muss, war um die Jahrtausendwende ein vielbehandeltes Thema.¹ Seitdem ist das Problem wieder aus dem

¹ Es ist nicht nur in zahllosen Aufsätzen behandelt, sondern auch Gegenstand einiger Dissertationen geworden, unter ihnen sind *Baum*, Die Wissenszurechnung, Berlin 1999, *Bott*, Wissenszurechnung bei Organisationen, Frankfurt a.M. u.a. 2000, *Goldschmidt*, Die Wissenszurechnung, Berlin 2001, *Römmer-Collmann*, Wissenszurechnung innerhalb juristischer Personen, Frankfurt a.M. 1998, *Schulenburg*, Bankenhaftung bei geschlossenen Immobilienfonds, zugleich eine Untersuchung der Wissenszurechnung im Konzern, Frankfurt a.M. u.a. 2002, *Schüler*, Wissenszurechnung im Konzern, Berlin 2000, *Vogel*, Arglistiges Verschweigen des Bauunternehmers aufgrund Organisationsverschuldens: eine Untersuchung zum Begriff des arglistigen Verschweigens bei § 638 Abs.1 S.1 BGB und zur unterorganschaftlichen Wissenszurechnung, Düsseldorf 1998. Jünger ist die Dissertation von *Bruns*, Voraussetzungen und Auswirkungen der Zurechnung von Wissen und Wissenserklärungen im allgemeinen Privatrecht und im Privatversicherungsrecht, Karlsruhe 2007. Eine Habilitationsschrift zu dem Thema hat *Buck-Heeb* vorgelegt; sie ist erschienen unter *Buck*, Wissen und juristische Person. Wissenszurechnung und Herausbildung zivilrechtlicher Organisationspflichten, Tübingen 2001 (vgl. auch *Buck-Heeb*, Private Kenntnis in Banken und Unter-

Blickfeld gerückt. Eine unlängst ergangene Entscheidung des sechsten Zivilsenats des BGH² zeigt freilich

nehmen, WM 2008, 281). Auch die Habilitationsschrift von *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Aspekte, 1. Aufl. Köln u. a. 2001, 2. Aufl. Göttingen 2011 befasst sich zu einem nicht geringen Teil mit der Frage der Wissenszurechnung. Rund zwanzig Jahre älter ist die Habilitationsschrift von *Schilken*, Wissenszurechnung im Zivilrecht, Bielefeld 1983. – Aufsätze zu dem Thema stammen von *Altmeyen*, Verbandshaftung kraft Wissenszurechnung am Beispiel des Unternehmenskaufs, BB 1999, 749, *Dauner-Lieb*, Wissenszurechnung im Gewährleistungsrecht. Ethische Neutralisierung der Arglist?, in: Hönn (Hg.), Festschrift für Kraft, Neuwied u. a. 1998, S. 43, *Faßbender/Neuhaus*, Zum aktuellen Stand der Diskussion in der Frage der Wissenszurechnung, WM 2002, 1251, *Flume*, Die Haftung für Fehler kraft Wissenszurechnung bei Kauf und Werkvertrag, AcP 197 (1997) 441, *Grunewald*, Wissenszurechnung bei juristischen Personen, in: Beisse u. a. (Hg.), Festschrift für Beusch, Berlin 1993, S. 301, *Hagen*, Wissenszurechnung bei Körperschaften und Personengesellschaften als Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung, DRiZ 1997, 157, *Koller*, Wissenszurechnung. Kosten und Risiken, JZ 1998, 75, *Medicus*, Probleme der Wissenszurechnung, Karlsruher Forum 1994 (1995) 4, *Taupitz*, Wissenszurechnung nach englischem und deutschem Recht, Karlsruher Forum 1994 (1995) 16 und *Waltermann*, Zur Wissenszurechnung – am Beispiel der juristischen Person des privaten und des öffentlichen Rechts, AcP 192 (1992) 180, *dems.*, Arglistiges Verschweigen eines Fehlers bei der Einschaltung von Hilfskräften, NJW 1993, 889. – Speziell der Zurechnung im Konzern gelten folgende Aufsätze: *Bork*, Zurechnung im Konzern, ZGR 1994, 237, *Drexl*, Wissenszurechnung im Konzern, ZHR 161 (1997) 491, 514 ff., *ders.*, Wissenszurechnung im unabhängigen und Konzernunternehmen, in: Hadding u. a. (Hg.), Bankrechtstag 2002, Berlin 2003, S. 85, *Nobbe*, Die Wissenszurechnung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, a. a. O., S. 123.

² BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15, NJW 2017, 250.

wieder einmal, dass sie weder wissenschaftlich befriedigend geklärt noch auch nur einer einheitlichen Lösung in der Rechtsprechung zugeführt worden ist. Ohne sich auf ein Ergebnis festzulegen, stellt der BGH in ihr die beiden extremen Ansätze gegenüber, die sich in der bisherigen Judikatur finden und nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Auf der einen Seite stehen die Entscheidungen zur vertraglichen Haftung eines Verkäufers für das arglistige Verschweigen eines Mangels der Kaufsache, auf der anderen die Urteile zum Beginn der Verjährungsfrist infolge von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen.

Zum Problem der Wissenszurechnung gelangt man in dem zuerst genannten Fall, wenn als Verkäufer ein Unternehmen oder eine Körperschaft auftritt, deren mit dem Kaufvertrag befassten Organe oder Vertreter zwar keine Kenntnis von dem Mangel, aber die Möglichkeit haben, sich diese Kenntnis zu verschaffen, indem sie auf das Wissen anderer Mitarbeiter zurückgreifen. In den Fällen der zweiten Konstellation geht es regelmäßig um den Rückgriff eines Sozialleistungsträgers, der Leistungen an einen deliktisch Geschädigten erbracht hat und nun den Schädiger aus übergeleitetem Recht in Anspruch nehmen will; für die Frage der Verjährung kommt es hier darauf an, ob diese an das Wissen oder die Erkenntnismöglichkeiten der mit der Leistungsgewährung befassten Mitarbeiter oder aber ausschließlich an das aktuelle oder potentielle Wissen der Regressabteilung anknüpft.

Dass die zum Verjährungsbeginn ergangene Rechtsprechung nicht mit der Judikatur zur vertraglichen